

Der japanische Kaiser und seine Familie,
Lithographie aus der Meiji-Zeit, 1885.
Sammlung Heinrich von Siebold.
Museum für Völkerkunde, Wien.



fortlaufend seit dessen Rückkehr nach Japan war die Entwurfstätigkeit für die Verfassung durch die mehr als 160 Gutachten des deutschen Verwaltungsrechtlers und Nationalökonomern Hermann Roesler (1834-1895, von 1879-1893 in Japan) vielfältig gefördert worden.³ Der Grund, daß Itô sich vor allem für die Verfassungen des deutschen Typs interessierte, lag darin, daß die damals in Deutschland existierende »konstitutionelle Monarchie« nach der damals in Japan herrschenden Ansicht für am geeignetsten gehalten wurde, um die kaiserliche Macht gegenüber dem zugebilligten gewählten Reichstag weitgehend zu erhalten.⁴

1888 wurde der Verfassungsentwurf dem Tennô vorgelegt, am 11. Februar 1889 als »Verfassung des Großjapanischen Reiches« (*Dai Nihon Teikoku Kempô*) im Amtsblatt verkündet. Gleichzeitig mit der *Meiji*-Verfassung ergingen der Kaiserliche Hauskodex, Reichstagsgesetz, Adelskammer-Gesetz und das Wahlgesetz zum Abgeordnetenhaus. Im Juli 1890 erfolgte die Wahl zum Abgeordnetenhaus, und am 29. November 1890 wurde der erste Reichstag eröffnet. Die Verfassung trat an diesem Tag in Kraft.

Verfassungspraxis

Miyazawa Toshiyoshi sieht in der *Meiji*-Verfassung »einen Kompromiß zwischen liberalen und demokratischen Ideen einerseits, theokratisch-absolutistischen Ideen andererseits.«⁵ Das Schicksal der *Meiji*-Verfassung ist daher auch geprägt von einem Wechselspiel zwischen den in ihr angelegten demokratischen und antidemokratischen Elementen. Eine Grundstruktur der Verfassung ist die überragende und im Mythos verwurzelte Stellung des Tennô. Artikel 1 lautet: »Das Kaiserreich Japan regiert der Tennô, zu allen Zeiten aus demselben Haus.« Und Artikel 3: »Der Tennô ist heilig und unverletzlich.« Hermann